**Fragen an die Opferbeauftragten / staatlichen Stellen zur Wahrnehmung der Belange der Opfer von Straftaten**

**A. Grundlagen**

1. Beruht Ihre Tätigkeit auf einer gesetzlichen Grundlage – wenn ja auf welcher?  
Nein

2. Wenn die Frage zu 1. verneint wird: Auf welcher Grundlage beruht Ihre Tätigkeit dann (Verwaltungsvorschrift, Organisationsverfügung, Haushaltsplan – bitte Fundstelle angeben?)  
  
Kabinettsbeschluss vom 16. September 2019

3. Wie ist die Ausstattung Ihrer Einrichtung?

a) Sind Sie ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig?  
  
Ehrenamtlich

b) Wieviele Mitarbeiter\*innen haben Sie (getrennt – vergleichbar – nach höherem Dienst / gehobenem Dienst / mittlerem Dienst / einfachem Dienst)?  
  
Eine Justizfachangestellte

Eine Stelle im gehobenen Dienst A 12, aufgeteilt auf zwei Mitarbeiterinnen in Teilzeit

c) Verfügen Sie über Sachmittel, die über den Geschäftsbedarf – Ausstattung des Büros, PC, Post- und Telekommunikation etc. – hinausgehen?

Ja

d) Wenn die Frage zu 3c bejaht wird: Zu welchen Zwecken dürfen Sie sie verwenden?  
Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit (Fahrtkosten, Bewirtungskosten u.ä.) sowie zur Durchführung von Supervision

4. Sind Sie weisungsunabhängig oder unterliegen Sie – welchen? wessen? – Weisungen?

Weisungsunabhängig

**B. Aufgaben**

1. Welche Aufgaben sind Ihnen allgemein zugewiesen?  
Zentraler und dauerhafter Ansprechpartner für Opfer von schweren Gewalttaten und terroristischen Anschlägen.

Koordinierung der Betroffenenanliegen (Lotsenfunktion) und Bindeglied zwischen den Unterstützungseinrichtungen.  
Fortschreibung des Opferschutzes.

2. Haben Sie – gegebenenfalls welche – Aufgaben im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren?

Nein

3. Haben Sie im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren Befugnisse – beispielsweise Akteneinsichtsrechte, Informationsrechte – gegenüber den Strafverfolgungsbehörden?  
Nein.   
Vereinbarung mit GBA bzw. Generalstaatsanwaltschaft zum Erhalt der von der Polizei erstellten Betroffenenliste, um den Betroffenen Unterstützungsangebote unterbreiten zu können.

4. Falls Sie (nur) für die Belange der Opfer von terroristischen Straftaten / Großschadensereignissen zuständig sein sollten, bedarf es aus Ihrer Sicht vergleichbarer Strukturen für die Opfer anderer Straftaten?   
  
Die besondere Vulnerabilität von Anschlagsopfern sowie die mediale, politische und gesellschaftliche Aufmerksamkeit, die sich auf Belastungserleben von Betroffenen auswirken kann, erfordern die besondere Zuständigkeit.

Opfer anderer Straftaten können in Hessen flächendeckend durch die acht hessischen Opferhilfevereine betreut werden.

**C. Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, insbesondere den Staatsanwaltschaften**

1. Wer initiiert regelmäßig Ihr Tätigwerden, wer stellt den ersten Kontakt her?  
s.u.

2. Gibt es Fälle, in denen die Strafverfolgungsbehörden, vor allem die Staatsanwaltschaft / die Polizei Kontakt zu Ihnen aufnimmt?

Im Falle einer polizeilichen Lage erfolgt eine Benachrichtigung durch das Lagezentrum im Landeskriminalamt auf das Bereitschaftshandy sowie das Handy des Hessischen Opferbeauftragten.

3. Falls die Frage C 2 bejaht wird: Was sind – beispielhafte – Gründe der Kontaktaufnahme der Strafverfolgungsbehörden zu Ihrer Einrichtung?  
s.o.

4. Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, vor allem der Staatsanwaltschaft / der Polizei? Handelt es sich aus Ihrer Sicht eher um ein kooperatives Zusammenwirken oder empfinden Sie Ihr Wirken als „Fremdkörper“ in Ermittlungs- und Strafverfahren?

Eine Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden findet zum einen in der Vorbereitung auf ein zukünftiges Ereignis statt sowie in der Bearbeitung der Anschläge von Hanau und Volkmarsen. Hinsichtlich der Anschläge bestehen auch Kontakte zu GBA und GeStA; die Tat von Volkmarsen wird aktuell vor dem LG Kassel verhandelt.   
Die Zusammenarbeit erfolgt sehr kooperativ und vertrauensvoll; das Bewusstsein für Belange von Opfern ist bei den Strafverfolgungsbehörden nach hiesiger Ansicht ausgeprägt vorhanden. Nach hiesiger Einschätzung dürften die Gespräche mit Zeuginnen und Zeugen, denen die Hauptverhandlung und deren Ablauf Sorge bereitet hat, die Generalstaatsanwaltschaft entlastet haben.

**D. Zusammenarbeit der Opferbeauftragten mit der anwaltlichen Vertretung von Opfern**

*Vorbemerkung:*

*Das Völkerstrafrecht kennt Sektionen bei dem Internationalen Strafgerichtshof, die Opfer vor Beginn und während der Dauer eines völkerstrafrechtlichen Verfahrens beraten und begleiten und ihnen Rechtsbeistand leisten oder vermitteln.*

1. Vermitteln Sie Opfern von Straftaten Rechtsbeistände? Kooperieren Sie dabei mit den Organisationen der Rechtsanwaltschaft?

Nein. Es bestand bisher kein Bedarf.   
Betreuung vor Gericht konnte in Kassel durch die Zeugenbetreuung und die Opferhilfe Kassel erfolgen bzw. vier Geschädigte haben von sich aus Anwälte beauftragt (wobei es ca. 150 Geschädigte gibt).

2. Gibt es eine Zusammenarbeit / Interaktion / gegenseitige Information zwischen Ihrer Einrichtung und Rechtsbeiständen von Opfern einer Straftat?  
  
Ein Betroffener aus Hanau hat zu einem Gespräch in der hiesigen Dienststelle seinen Rechtsanwalt mitgebracht.   
Zu den vier Nebenklagevertretern in der HVT vor dem LG Kassel besteht kein Kontakt; es gibt jedoch auch keinen Bedarf.   
  
Am Runden Tisch in Hanau (der finanziellen Leistungserbringer) ist zeitweilig eine Rechtsanwältin anwesend, die von einer der Unterstützungsorganisationen gezahlt wird und die sich um sozialrechtliche Belange einiger Betroffener kümmert.

**E. Zusammenarbeit der Opferbeauftragten mit Sozialbehörden / Opferentschädigungsbehörden**

1. Arbeiten Sie – und wenn ja in welchem Stadium von Verfahren und auf welche Weise – mit den für die Opferentschädigung zuständigen Sozialbehörden zusammen?  
  
Ja. In den Versorgungsämtern, dem zuständigen Regierungspräsidium und dem Hessischen Sozialministerium wurden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt. Diese sind zum Teil auch in den sog. „Runden Tischen“ vertreten, die regelmäßig tagen.

2. Sind Sie an administrativen oder gerichtlichen Verfahren der Opferentschädigung beteiligt? Erhalten Sie Informationen über deren Verlauf und Ergebnis?  
  
Anträge nach OEG werden i. d. R. durch die Unterstützungseinrichtungen gestellt und betreut. Die hiesige Rolle ist eine koordinierende – eine Einschaltung erfolgt nur auf Wunsch Betroffener oder der OEG-Behörde und hat vermittelnden Charakter.

**F. Zusammenarbeit von Opferbeauftragten untereinander**

1. Gibt es eine Zusammenarbeit – Bund-Länder / Land-Land – der Opferbeauftragten?   
  
Ja, es gibt regelmäßige (digitale) Arbeitstreffen: a. Bund/Länder und b. Länder untereinander c. Best-Practice Opferschutz allgemein

2. Gibt es eine – institutionalisierte (?) – Zusammenarbeit Ihrer Einrichtung mit anderen staatlichen und / oder nichtstaatlichen Opferschutzeinrichtungen?  
  
Ja, die regelmäßig tagenden „Runden Tische“ der finanziellen und psychosozialen Leistungserbringer in Hanau und Volkmarsen.

**G. Zahl der Verfahren**

1. Zahl der Verfahren

Mit wie vielen „Fällen“ – ausgehend von einer Straftat – sind Sie jährlich befasst?

Die hiesige Tätigkeit wird nicht in Fallzahlen erfasst.

2. Interessenkonflikte

Hat es bei der Wahrnehmung Ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte der Vertretung von mehreren Opfern einer Straftat gegeben?  
  
Nein

**H. Rechtspolitik**

1. Normative Grundlagen

Halten Sie eine normative Institutionalisierung Ihrer Einrichtung für Ihre Vertretung der Interessen von Opfern in Ermittlungs- und Strafverfahren für notwendig / sinnvoll / vertretbar?  
  
Nach bisheriger Erfahrung hat sich der Kabinettsbeschluss als ausreichende Grundlage der Tätigkeit erwiesen.   
Ob es noch eines Datenschutzgesetzes bedarf, befindet sich noch in der Diskussion.

2. Anliegen

Halten Sie eine Abgrenzung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden einerseits und der Opferschutzbeauftragten andererseits in Ermittlungs- und Strafverfahren für notwendig / sinnvoll/vertretbar?  
  
Es sind bisher keine Abgrenzungsprobleme aufgetreten. Wichtig ist eine gute Kommunikation untereinander und die gute Kenntnis der Tätigkeiten und Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden. Gespräche sollen am besten schon im Vorfeld z. B. bei der Erstellung des Kriseneinsatzkonzeptes stattfinden, so dass nicht erst im Anschlagsfall ein persönliches Kennenlernen stattfindet.

Das (neue) Konzept der Opferstaatsanwälte beim GBA dürfte ohnehin möglichen Abgrenzungsproblemen entgegenwirken.